

## Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XV. Das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium zu Campen betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

gen, noch auch basjenige, worzu ich von Gott und Rechtswegen befuget, ober worin- 1647. nen ich zur Ungebuhr beschweret ober übereilet worden , und biebero proprer denega- Febr. tam justiciam vel retardatos processus aut Commissiones, in jo viel Jahren jus rucke laffen muffen, mit Rath gu verfolgen und auszuführen einige Mittel mehr übrig habe : So gelanget an Em. Sochgrafliche Gnaben, Geftrengen und Berrlichfeiten mein unterthanigites hoch flebentliches Bitten, Sie geruben fich meiner groffen Roth und flaglichen Glendes in Gnaben und mitleibentlichft anzunehmen und zu erbarmen, und demnach sowol ben hochfiegedachter Ihrer Churfurftlichen Durchlauchtigkeit zu Sachs fen; besgleichen ben Stadten Regenipurg, Rurnberg, Samburg und Prage :c. mit bero hochansehnlichen vielgultigen Interceffion und Fürschrifft bahin zu ftatten tommen, damit fie mir nicht alleine wieder meine boghaffte Debitores fchleunig verhelffen, hinges gen und immittels wieder meine unbarmberhige (jum theil aber gang ungerechte und porlangit bezahlte) Creditores Schutgleiften, und alfo allenthalben gebuhrende unparthepifche Juftizadministriren, sondern mir auch auf mein gebuhrendes Anfuchen an ein und andern Ort redliche verständige Advocatos ex officio juordnen, nicht weniger der Sportuln und Berichts. Roften halber mit mir fo lange bis ju Austrag der Sacheit und entweder gutlicher Bergleichung, der Sulffe und Execution Gedult tragen moch ten. Em. Sochgräfliche Gnaben auch Bohl Ebel Geftrengen erftatten hieburch ein sonderbahres bochft ruhmlich Werck ber henlfahmen Gerechtigfeit und Chriftlichen Barmherfigfeit. Diefelbe ic. Datum Dingbrud 8. Febr. 1647.

Em. Bochgraft. Gnaden auch 2Bobl Edel Geftrengen und Perrlichfeiten

did I mairing a same a

Butter their and Rendicate Considering an

Later William Today Charles

Transport of the Charles of the Control of the Cont

Unterthäniger gehorsamer

Christoff Ziegel respective vor fich und wegen feiner Ziegelschen und Gronebergifchen Dit-Erben.

> burdi de d'arennifite Bolice arvedir Validate the tribulgor state the tribules be and

> > mitte manner of the committee of the com

Befdwerung Religious-Exercitii.

Die in ber Stadt Campen ber Pro- Schwebischen Gefanbten Graf Drenftiers angelifd. eu. bernahmen, bag bie Reformirten in ben Religions - Frieden nahmentlich eingefchloffen werden folten, fahen diefes vor eine Belegenheit an , ihr Religions-Exercitium in ber Stadt Campen fest gu fegen , thaten bahero ben den Evangelischen Befandten auf dem Congress beshalber Bor-fellung, wie ab N.I. erhellet , besgleichen auch von ber Eutherischen Gemeinde zu Deventer geschahe, Inhalts N. II. Wors auf das Borschreiben von den Evangeli-schen Gesandten,nach N. III. erfolgte. Die Lutherische Gemeinde ju Campen , berufte auch vor fich einen Prediger, ju Ubung ihres Gottes Dienftes, welcher im Monat Decembri 1646. Das Lutherische Religions - Exercitium allba ausubte,ohne baß ber bortige, ber Reformirten Religion bengethane Magiftrat folches verbothen hatte, ba vielmehr biefer, auf bas, bon bem

wegen des ju vinz Ober-Psiel, wohnende Evanges na dieser wegen ergangene Intercession-Campen ver. lisch Lutherische Burger, als dieselbe Schreiben anfänglich gang stille schwieg. Schreiben anfänglich gang ftille schwieg. Es wurde aber wenige Zeit hernach, ben Lutherischen baselbit solche ihre, connivente Magistratu, bereits angefangene Religions - Ubung wiederholter massen verboten, und endlich mit reellen Nachbruck widerleget : welches in ben Unlagen fub N. IV. & V. ben ben Evangelischen Friedens-Gefandten vorgestellet murbe. Diefen fam folches Bezeigen ber Reformirten gegen die Lutheraner, um fo befrembolicher vor, je enfriger bishero die Reformirten ju behaupten gesuchet hatten , daß fie die Lutheraner vor feine frembbe Glaubens Genoffen hielten, dabero dem Magistrat ju Compen, die ublen Folgerungen , welche aus bergleichen hartem Berfahren den Reformirten felbft jum Præjudiz, entftehen borfften, in bem Schreiben fub N. VI. zu erfennen gegeben wurden.

**Gg 3** 

N. I.

1647. Febr. Prasent, d. 6. Decembr. 1646. & Dift. Osnab. d. 11. Jan. Anno 1647.

1647 Febr.

Der Augipurgischen Confessions-Bermandten Gemeinde zu Campen Memorial an die Evangelische Gesandten, ihr frenes Exercitium Religionis betreffend.

Soch : Ebel, Bohl-Gebohrne, Geffrenge, Beffe und Sochgelahrte, bes Beiligen Momifchen Reiche Evangelischer Stande Sochanfehnliche Berren Abgefandten, Rahte und Bothschafften, Gnadige und Gebietende Berren.

N. I. Der Evange lifden zu Campen Memorial.

Bu biefer aller anfehnlichften Berfammlung nimmt in Unterthanigfeit ihre ficherliche Buflucht die Gemeine ber ungeanderten Augspurgischen Bekanntniß zugethan in Campen, ber Provinge Ober Miel. Bas berselben in die zwen und viersig Jahren her ift wiederfahren, folches will fie lieber unterdrucken, als davon viel Klagens, ihr mehr, benn ber Wahrheit beschwerlich machen. Ben biefer gulbenen Gelegenheit aber, fan fie gleichwol ganglich ihre Noth und hochften Wunsch nicht bergen. Es ift ihr glaubwurdig kund geworden, daß die Herren Reformirte des Beiligen Reiches die Gemeinsichafft anden Religions Frieden der ungeanderten Angfpurgifchen Confesions-Bermandten, fuchen und wohl erhalten mochten. Ben fothaner Beschaffenheit getrauet ganglich erfibefagte Gemeine, es goune ber gutige GDEE, wie allen Gemeinen unferer Befanntnif in den vereinigten Rieder : Landen , alfo insonderheit ihre zuverfaßige Soffnung, bag fie fren und ungehindert ihres Gottes - Dienftes fonne gebrauchen, benn bas Recht bas Die Berren Reformirte durche Beilige Romifche Reich begehren, auch wohl burch Unterhandlung ber Berren Plenipotentiarien ber hochmogenben Berren General-Staaten erhalten, daffelbe werden diefe als frafftige Unterhandler auch den Ge= meinen unferer Bekanntniß in allen und jeden ihren Provinzien und Stadten laffen genieffen: folte es ja nicht vollig und ganglich geschehen in Beltlichen, bennoch in ben Stile cken die Geel und Bewiffen angehen, als worhin von ihnen felbft gefehen wird Artic. 13. Fæderis Ultrajectini de Anno 1579. Quod Religionem &c. Religionis interim nomine ac titulo in neminem inquirunto, aut mulca, aliave pœna non infertor. Conscientiæ denique libertas salva cuique esto. Darum bittet in Unterthänigkeit offt gemeldte Gemeine, Em. Sobeiten und Würden nach Standes Gebuhr respective in Gnaden geruhen wollen, fich anzunehmen diefer arm geringen Gemeine, und ihr ein fraftliges Borschreiben an die Obrigfeit der Stadt Campen ertheis len, infonderheit aber, wie aller Gemeinen der Bereinigten Rieder - Lander, alfo biefer gut Campen in diefer feligsten Friedens. Sandlung eindachtig gu fenn , daß ihr und allen guverläßige Frenheit von ihrer Obrigfeit moge wiederfahren. Die groffe Roth Diefer bisher fehr bedrückten Gemeine, Die heilige Berwandschafft am Glauben, Die Ausbreis tung ber reinen Bahrheit , bevorab ber Segen und reiche Belohnung beffen, welches Reiche Seulen und Pfeiler fenn, Die hochloblichen Evangelischen Stande, werben für Diefe arme Bemeine eintreten , Diefe Gottliche Gache forbern und zum gewinfcheten Ende ausführen, welches mit Berheiffung möglicher Dienfte, schuldiger Unterthänigkeit und enferiger Borbitte wiinschet und bittet,

Em. Soch: Edlen, 2Bohlgeb. Geftrengen Burden und Dobeiten

Den Doch Ebel, Bohl Gebohrnen, Geftrengen, Beffen und Dochgelabrten, des Seil Rom. Reichs Evangel. Stande bochansehnlichen On Abgefandten, Rathen und Betfchafften zur Friedens - Sandlung in Osnabrug, unfern gnadigen und gebietenden Berren unterthanig ic.

Unterthanige a land

this many towns or and attended

Gemeine ber ungeanderten Augfpurgiichen Befanntniß :c. in Campen, ben 2. Decembr. An. 1646.

N. II.

N. II.

1647 Febr.

Der Angspurgischen Confessions-Bermandten Gemeine zu Deventer Me-morial an die Evangelische Gesandten, das frepe Exercitium Religionis betreffend.

Der Sochloblichen ber Augfpurgifchen Confession Berwandten Fürften und Standen hochansehnliche und vortreffliche Berren Rathe, Botichafften und

Soch Ebel-Gebohrnerc. Infonders Großginftige Berren ic.

N.II. lifchen zu De: morial.

Bir unten benannte fonnen Derofelben in aller Unterthanigfeit nicht vorenthal-Der Evange: ten, wie daß wir meiften Theils aus Weftphalen burtig, und ju Berfum und ander barben fiegende Orter gebohren, wegen Conscientien- Zwang, und ba man und zu dem Papiftischen Glauben, Abgotteren und Aberglauben zwingen und bringen wollen, unfer geliebtes Bater Cand haben muffen verlaffen, mit Weiber und Rinder weggezogen, unfer Sauf, Soff, Mecker und andere Immobilie Guter fteben laffen, und und gu Debenter, die Saupt : Stadt dero Provincien Ober-Mifel niedergefeget, in welcher Stadt wir dann eine geraume Zeit gewohnet und une mit Dtt und Ehren ernehret, uns auch währender Zeit alfo (bochohn einigen Ruhm zu melben) verhalten, daß Niemand bas allergeringfte über uns hat ju flagen, wir haben Ehre gegeben bem Ehre gebuhret, Boll und Impost benen foldes gebihret. Wann wir aber großgunftige herren ber ungeanberten Augspurgischen Confession Carolo V. Anno 1530. übergeben, bon Bergen gugethan senn, ben welcher wir auch gebenden zu leben und zu sterben, wir auch in estichen Puncten, als de Baptismo, Cona Domini, Persona Christiano Prædestinatione mit den ju Deventer , Gewiffens halber , und die wir in der Jugend von unfern felis gen Eltern anders auferzogen , von unfern Prædicanten anders gelehret, auch in fleißiger Betrachtung Gottes Worts anders befinden , nicht eins senn konnen, auf daß wir und aber mochten halten, wie Chriften eignet und gebuhret, fenn wir mohl ju bero Rirchen, wo die reformirte Religion getrieben, gegangen, aber wann wir und ju bem Beiligen Sochwirdigen Rachtmahl haben wollen begeben, haben wir einen Prædicanten, der und foldes reichete und administrirete, aus der Rachbarfchafft holen und verschreiben muffen , und uft foldes ju Ungeiten , und aus Furcht , auf bag wir unfern Magiltrat, die auch vor ungefehr 5. Jahren verboten, daß wir nicht folten gufammen tommen, noch einige Gottes-Dienfte gebrauchen, nicht mochten ergurnen, auch Riemand Megerniffen, fo boch nicht Scandalum datum fed acceptum, geben, ben nachtschlafe fender Beit ben ungefehr 1. und 2. Uhren in aller Stilligfeit geschehen.

> Wann aber großginftige herren wir und wegen unferer Religion nicht nothig noch burffen und schamen, Die Berren Reformirten auch felber bekennen , baß fie fe-ligmachenbe fen, und auch halten vor Kinder Gottes und vor Brudere in Chrifto 3 Cfu, ja bag wir fenn Fleifch von ihrem Fleifch und Bein von ihrem Bein; alf haben wir und famtlichen fo viel unferer allhier ju Deventer wohnen, vereinbahret, unfere hochgeehrte Obrigfeit beswegen an ju fprechen und unterthäniglich ju bitten, baffie und große gunftiglid wollen consentiren und bewilligen, daß was bighero im Finftern, binführo offentlich und amhellen lichten Tage in lefen, beten, fingen und predigen mochte gesche= hen, ja weil wir von Unferm Paftore vernehmen, daß der Edler und Sochgelahrter Berr loachimus Camerarius, Ihro Palhifden Churfurft. Durchlauchten Rath und ans fehnlicher Legar und Abgesandte zu Linge in der Berberge, daer wegen die von Zwolle um Frenheit ber Religion follicitiret , und um Borfchreiben an Burgermeifter , Schöppen und Rath ben Ihro Koniglichen Majeftat und Dero hochloblichen Eron Schweden, wie auch ben der Chur - Fürsten, Standen und Stadten hochansehnlichen Legaten hatte angehalten , vermahnet , wann die Gemeine ber ungeanderten Augfpurgifden Confession zugethan, wolten etwas anfangen, folte foldes mit guter Order

1647 Febr und Maniren geschehen, man solte seine gebührliche Obrigkeit erstlichen darum anspreschen, desse ju folge, wir den 20. Octobris hujus currentis Anni eine demuthige Supplication, wie aus bengefügter Copia sub Lit. A. zuerschen, eingeleget, und ob wir wolden 10. Novembr. um Bescheid angehalten, ist doch nichts darauf ersolget, als allein, daß der Bürgermeister in dero Zeit sagete, es ware in den Sachen noch nichts geschehen, wir solten nicht mehr darum anhalten, dann wir werden nichts erlangen und vermuthlich wol unglunstige Herren bekommen. Uber das haben wir auch noch zum Uberstuß eine andere such Lit. B. übergeben, und offtmahln um eine großglunstige Untwort angehalten, aber bis dato anders nicht als gute Worte ohne einige Vertröstung können erlangen.

Wann aber Gnadige Herren wir uns defürchten, daß wann der lang gewünschete Friede würde geschlossen werden, darzu GOtt seinen Segen geben wolle, wir auch bernacher, wann Ihr, Hoch Sele Herren, weg waren, darum würden anhalten, wir schlechten Bescheid würden erlangen, das Vorschreibend und Promotoriale aber, so Ihro Hoch Sellen Gestrengen an Bürgermeister, Schöppen und Rath der Stadt Zwolle und Eanven gethan, necht GOtt so viel gewürcket, daß sie GOtt lob! ohne einige Sperrung und Verhindernis iho ihren Gottes Dienste diffentlich treiben können, wordor GOTT dem Allerhöchsten zu dancken: Alß ist auch an Ihr Hoch: Sollen Gestrengen, und Gunsten unser unterthäniges Bitten, Suchen und Flehen, Dieselbe wollen auch gnädiglich belieben, uns ein sreundlich Vorschreiben an die Wohl: Sole: Gebohrne Bürgermeister, Schöppen und Nath unser gebührender Obrigkeit, daß sie uns ungehindert, öffentlich unser Exercicium Religionis mögen treiben lassen, gnädiglich mit zu theilen. Wann Sie nun solches werden thun, gereichet es GOtt zu Ehren, machen sich darmit einen unsterblichen Nahmen, wird auch die Ehristliche Lutherische Religion je mehr und mehr fort gepflanget, und wir sind es mit unserm Gebet und geringen Diensten ze. Werbleiben

Ew. Geftrengen und Serrlichfeiten

Demuthige und unterthanige

Un des Seil-Römischen Reichs der ungeänderten Augspurgischen Confession Fürsten und Stände.

Alterlinge und Diaconen ber Augspurgischen ungeanderten Confession zu Deventer.

### N. III.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stande Gesandten Intercessions-Schreiben an den Rath der Stadt Deventer und Campen, für die Evangelischen daselbst.

Unfere freundliche Dienste jeberzeit zuvor , Edle zc. besonders gunftige herren und Freunde.

N. III. Der Evangelischen Gefandten Intercessions-Schreiben. Es hat Uns die der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane und ben her herren sich besindende Gemeine bittlichen und ganh deweglichen angelanget, daß wir ihnen mit einem Promotorial -Schreiben an die Herren dahin zu statten kommen wolten , damit ihnen ihr Glaubend. Exercicium ungehindert und desenklichen zu Deventer zu treiben möchte verstattet werden. Ob Wir nun wohl ausser allen Iweifelstellen, es werden die Herren auf vorgerührter Gemeine selbst eigenes Anlangen in Betracht solch ihr Suchen nicht unbillig, sondern Ehristlich ist, dierzu ohne das geneigt, und es um desto viel weniger abzuschlagen , Uhrsache haben, dieweil die Herren Retormirte Unsere Christliche Eehre vor seligmachend selbst erkennen, wie dann auch derselben diffentliches Exercicium in vielen vornehmen Städten der unirten Provincien verstattet und ohne Bedencken zugelassen wird; Judem gegenwärtig die Augspurgische Consessions-Berwandte und der Herren Religions-Genossen im Romischen

Reich freundliche Sandlung pflegen, welches alles die herren auch ohne unfere Unfah- 1647. rung in weißliche Confideration gezogen haben wirben. Beil Bir aber um Ertheilung biefer unferer Borichrifft inftandigersuchet worben; Go haben Bir Impetranten ale unfern Glaubene-Benoffen, Diefelbe füglich nicht verweigern fonnen. Und bitten bemnach die Berren freundfleißig, fothaner ben ihnen fich befindenden Gemeine, das gebes tene frene Exercitium ber ungeanderten Augipurgifchen Confession bifentlich ju vers fratten, und baburch biefer Unfer eingelegten Intercoffional. Schrifft wurdlichen Bes nufempfindengu laffen. Gleichwie Die Berren hierdurchein Chriftliches lobwurdiges Werd erweifen, alfo wird es mehrgerührte Gemeine in unvergeflichen banchbahrem Erfanntnif erhalten, und ba Bir Gelegenheit haben, den herren hinwiederum annehmlich ju dienen , werden Bir Une bargu jederzeit bereitwillig und mohl-difponiret erfinben laffen. Datum Denabrug am 21, Decembr. An. 1646.

Der Herren

Un herren Burgermeifter, Schop. pen und Rath der Stadt Deven-ter. In simili an den Rath zu Confessions-Bermanbten Tim Campen.

freundwillige

Confessions-Bermandten Fürs ften und Stande ju gegenwartis gen allgemeinen Friedens Tra-Ctaten verordnete Rathe, Bot-schafft und Gesandten ic.

Dicat. 11. Martis and respect to the first of the present of the contract of t Anno 1647.

Memoriale des Evangelifch, Lutherifchen Geiftlichen gu Campen, das dortige Religions-Exercitium betreffend.

Sodi Ebel, Bohlgebohrne, Gestrenge, Beste und Sochgeehrte, bes Seil. 26mifchen Reiche Evangelifcher Stande jur allgemeinen Friedens Sandlung hochansehnliche Berren Abgesandte, Rathe und Bottschafften, gnabige und gebietende Serren.

Es wolle Gott felbsten fenn bie reiche Bergeltung für bie gnabige Borichrifft und Des Lutherie Christmilde Zusteuer Dieser armen Gemeine gescheben, um den werthen Todt und Blut schen Beiftlie den Beiftlie Gohnes Gottes, dessen Glieder wir senn, wollen Ew. Soch Ebelgebohrne Hoheisen Schreiber den Beschieber und Birrben nach Standes Gebihr respective in allen Gnaden gerus ben, und ein Werte ber Barmherfigfeit GOttes an Diefer verlaffenen fehr bedrengten und verfolgeten Gemeine beweifen. Bengefügter Bericht ihres elenden Buftandes wird derfelben Chriftliches Erbarmen und Mitleiden erwecken. Ifts moglich, gnadige herren, verlaffet um des nothleibenden Jesu Chrifti willen diese arme Gemeine nicht, fondern kommt derfelbigen mit hulffreichen Mitteln zu Bulffe , Satan fuchet fortan, wie nun in vielen Jahren geschehen, mit Lift und Gewalt die Bertaffene zu unterbrucken, Sott aber wolle hingegen Beifiheit und Rrafft geben, ben hochibblichen Evangelischen Standen, daß Sie, wie allen Rothleibenden, alfo auch Diefer Gemeine, mogen fonnen an Steuer kommen. Bertraue in meinem Gott ganglich, es werde durch fraffrige Unterhandlung mit den herren Reformirten des heil. Reichs ju thun fenn, daß von benfeibigen gultige und frafftige Borfchrifften und gewunschere Mittel mogen erfunden merben, burch welche uns von Em. Sobeiten und Geftrengen ben unfer Stadte Obrigfeit moge geholffen werden, bag wir Eröffnung des verschloffenen Orts unfer Bufammenkunfft und die Frenheit unfere Gottes Dienftes mogen erlangen. Die Gemeine hat in aller Unterthänigkeit auch ihre Zuflucht genommen zu bero Koniglichen Maje-Funfter Theil.

1647. ftatin Schwebengebollmachtigten Berren Legaten ic, ihren gnabigen Berren; ju wel- 1647. chen, foferne in Gnaden die hochfildbliche Evangelische Stande werden in dieser Sache sich finden, aledann hoffen wir in GOtt, es werden fothane gewünschte Wege und Mittel erfunden werben, baburch biefer Gemeine eine fchleunige und unverhoffte Erlbfung und Freude wird obhanden fommen : ber Berr aber wird fich in allen Gnaden berofelben in allen Nothen annehmen, welche fich diefer Elenden Roth werden theilhafftig machen burch Erzeigung gutes Rahts und behulfflicher Mittel. Ran sonften Diefe Gemeine und ihr unwurdiger Diener nichts jur Bergeltung barbringen, fo fan fie bennoch beten und hiemit allerlen gutes von GOtt über alle Gutthater erlangen. Diefes verheiffet unterthanigft

Ew. Soch Edel und Wohlgehohrnen Geftrengen, Sobeiten und Burden

Im Nahmen ber ungeanderten Augspurgischen Bekanntniß Verwandten und Gemeine in Campen :c.

Campenden 16. Febr.

Anno 1647, Unterthaniger und gehorfamer Diener am Worte und Leiden.

JUSTUS BRAWE.

Diff. 11. Febr. Anno 1647.

Warhaffter Bericht vom Buftande der Gemeine ungeanderter Mugfpurgifcher Befamenig in Campen ic.

Auf bas Stillschweigen, als auf ein bekanntes Ja, biefer Stadt Obrigkeit, welche durch unterfchiedene Supplicationen, als den 10. Septembr. und 9. Novembr. verwichenes 1646. Jahrs altes ftyl. um die frene Hebung biefer feeligmachenden Religion, um die Beruffung eines Predigers, Berrichtung bes Gottesbienftes, Einrichtung eines Saufes jur Bersammlung, bemuthig ift ersuchet worden, hat im Nahmen Gottes Die Chriftliche Gemeine rechtmäßig beruffen und jum Predigamt in Ofinabruck ordiniren laffen, ihren hirten und Lehrer Juftus Bramen von Ofinabruck. Ge. Sochgräfliche Gnaden und Excell. herr Johann Orenftiern, der Koniglichen Majeftat und der Reiche Schweben Senator, Campley-Raht und gevollmächtigter Legatus in Deutschland, Grafe zu Sobermohre, Frenherr zu Komithozc, bat durch eine gnadige Borschrifft gemelbten Prediger angemelbet und an die Eble Obrigfeit biefer Stadt recommendiret, welches Vorschreiben auch alsofort ben Ankunfft des Predigers ift den 10. Decembr. übergeben, und hat auch die Obrigkeit dieser Stadt vom Monath Decembr. 1646. bis gu Ende bes Monaths Januarii ben Gottesbienft gebuhrlicher Beife in lehren, communiciren, tauffen, Bequemung bes annoch gemietheten Saufes, ihre Bufammentunfft ungehindert laffen anfangen, bis auf den 30. Januarii 1647. (wareben der Sonnabend und der Sag der Borbereitung auf den folgenden Sonntag des HErrn) an welchem die Obrigteit hat fordern laffen bemeldten Prediger Juftus Brawen, auf Raht, Saus, und furm gangen Raht ihme diese Frage fürgestellet, aus weisen Macht er allhie gekommen ware und lehrete? Woranf er geantwortet: Auf die stillschweigende Bergunstigung ber Eblen Obrigfeit und auf feinen rechtmäßigen Beruf an: und bon der Gemeine Augfpurgischen Confessie albie in Campen. Darauf nach langer Unterredung hat ber Prediger übergeben die Borschrifft ber Gochloblichen Evangelischen Stande zur allgemeinen Friedens Sandlung in Dfinabrud verfammlet, nach welcher Berlefung ber Prebiger ift abermahl eingefordert, und wie es zuvor ichon geschehen, ehe denn der Briefeinges

1647. langetworben, alfift diefer Ausspruch wiederholet; Es solte fich ber Prediger ber Berrichtung bes Gottesbienftes enthalten, bis man gewiffere Radvicht bon ber Friedens-Sandlung befame? es wurde hiemit und unfere Bitte nicht gant abgefch'agen. Der Prediger hat gebeten: Die Edle und Chriftliche Obrigkeit wolle um Gottes willen der Gemeine, wie fie angefangen, die Frenheit vergonnen, und mit keinem Gebort, bas fein Gemiffen beschwerete, ihn belaben, fein Beruf mare lehren und ben Gottesbienft berrichten; folange er nun von der lieben Obrigfeit in Derofelben Stadt wurde gebuldet, vers mochte er wider fein Gewissen und Beruf nicht zu thun, sintemahlen in Gewissen Saschen Gott für den Menschen der Vorzug billig im gebieten und verbieten zustünde. Eben an Diefem Tage war auch ber Saufherr bes Saufes, in welchem Die Gemeine gufammen fommt, und worin jugleich ber Prediger wohnet, fur ben Raht gefordert, und ihm anbefohlen.er folte Die Miethe wiederum aufjagen, fintemabl von funftigem Ofternes noch ein Sahr bon zwenen Borftehern Diefer Gemeine, frafft eines Bener Briefes, geheuret ift, welcher boch, ob er Papiftifcher Befanntnig ift, gefagt hat: er vermochte folches nicht zu thun, denn er fich an feinen heuer Bettel hielte. Den 31. Jan. am Sonntage fellete ber Prediger für, aus Befehl der Obrigfeit feiner Gemeine Diefe Frage: Ober fie weiter folte lehren und an fie fein Umt verrichten? welche einmuthig und mit vielen Trahnen Ja Ja! geruffen, worauf er bom nothleibenden Schifflein Diefe nothleibende Gemeine unterriche tet hat. Bu Nachmittage ju Anfange bes Gottesbienftes und unter ber Rinder-Lehre, ift der Schulge mit der herren Diener in die Gemeine kommen, haben in wahrendem Gottesbienft öffentlich eingeredet, und im Rahmen ber Obrigfeit ber gangen Bemeine, bornemlich aber bem Prediger, angemeldet, man folte fich ganglich diefes Werche enthals ten : welchem aber ber Prediger geantwortet : Es mare die Bemeine jum Gebete und Hebung der Gottfeeligkeit, als welches von Gott gebothen, verfammlet, und hoffeten nicht, daß diefes die liebe Obrigfeit, als welche vor diefem fothanes der Gemeine nachgeges ben, wolte verbieten. Den 1. Februarii wurd barauf abermahl ber Prediger fur ben Raht geforbert und gefraget, warum er wiber ber Berren Berboth gethan hatte? Des Predigers Untwort ift gemejen : Er hoffte, daßer folches gethan ; Er hatte der Bemeine, welche ohne fein Geheiß verjammlet, den Billen der Dorigfeit angemeldet, dieselbe aber mit vielen Thranen von ihme begehret, daß er boch mochte weiter predigen; Darum gebe er ber edlen Obrigfeit zu bedencken, ob er als ein beruffener Diener Chrift nicht fen gehals ten gewesen, woferne er nicht ein Miedling fenn wolte, fortzufahren, boch ist voriger Ausfpruch abermahl wiederholet, daß er fich zur Zeit, bis auf Anordnung der Obrigfeit, folte ber Bedienung enthalten. Es hat aber ber Prediger hierauf in allen andern Studen Leibed- und Lebend Behorfam erbothen, und gebeten diefe gefaffete Mennung zu lindern, als welcherer nicht durffte nachkommen. Es find auch an Diefem Tage Die bende Borftes here der Gemeine, welche das Sauf der Berfammlung gemiethet haben, im Nahmen der Gemeine für die herren gefordert, und ift ihnen anbefohlen, daß fie die Miethe follen fallen laffen; Borauf fie geantwortet, es ftunde nicht in ihrer Macht, was fie gethan hatten, bas ware aus Geheiß der gangen Gemeine geschehen.

Den 2. Febr. um die Bergen der Obrigfeit mit allem Gehorfam, Demuth und Freundlichfeit zu erweichen, ift eine bewegliche Supplication übergeben, dieses Einhalts: wie die eble Obrigfeit ben Unfang vergonnet, und im Unfange bem Prediger nicht gewehret, alfo wolle fie auch ben geruhigen Fortgang großgimftig nachgeben. Auf Diefe Supplication ift Die erfte fchrifftliche Untwort geworben in folgender Urt: Dewile de Augsburgische Consessie nove alhier binnen Campen deser Stadt publick is geexerceert worden, ende de Tranquilliteit ende goede Ruste deser Schepenen ende Raht, vor dese Tydt op Supplie. Versoeck nit können disponeeren. Sic actum in Senatu den 2. Febr. 1647. ter Ordinantie van Haer Achtb. J. Hoff, Secret. Ob nun wol diese Antwort so abgefasset ift, als werde darin die Mbung unfere Gottesbienftes nicht berbothen, baferne Diefe Untwort folte andern gur Erfanntnig tommen; fo ift boch ben 5. Pebr. ben fremwilliger Berfammlung ber Gemeine jur ordentlichen Wochen-Predigt, Der Schulfe im Nahmen der Obrigfeit abermahl gefommen, und fiebend fur der Thur, einem jeden berbothen jur Berfammlung ju fommen, Finffter Theil.

1647.

1647. welchem ber Prediger geantwortet :es wollte der Schulfe der Obrigfeit unfern fchulbigen 1647. Behorfam vermelben, weil aber die Gemeine versammlet mare, fo muffe man ohne Bebet für alle Menfchen, infonderheit für die Obrigfeit, nicht von einander gehen, hoffeten diefes wurde ber Obrigfeit nicht migfallen noch zuwider fenn.

Febr.

Den 6. Febr. ift abermahl eine flagliche Supplication eingegeben, worin die Erbulbung unfer Religion, Dieweil annoch feine vollige Difposition von der Obrigfeit ju erhalten mare, gebeten mard. Aber ehe benn biefe Untwort tam, Supplicanten folten fich richten nach der Untwort in voriger Supplication, ba wurden um 2. Uhr Nachmittages (war abermahl ber Sonnabend) jum Prediger zween herren Diener gefchicket: die im Nahmen der Obrigfeit ihme ankundigten : Er folte ben Sonnenschein das Sauß raumen, welches die Gemeine mit Jug gemiethet, man wolte fonften zu Abend kommen, fein Gerafte auf Die Gaffen fegen, und es mit Retten verschmieden. Des Predigers Untwort hierauf mar diefe: Indeme die Obrigfeit nach ihrer Macht nothigten, denselben feine Wohnung zu verlaffen, wurden fie fich gefallen laffen, daß fie ihm ein bequemes Sauß gur Wohnung wieder ausweifeten, woferne Die Obrigfeit fonften ihm noch Raum in ihrer Stadt gonneten, fonften mare es ihm unmöglich, mit feinem Berathe auszuziehen und auf der Gaffen zu liegen, welches die Obrigfeit auch nicht wurde begehren. Um 4. Uhr fennd vorige bende Berren-Diener mit dem Stadt Schmidt gefommen, und haben ben Ort der Chriftlichen Busammentunffe ber Betenner Augfpurgischer ungeanderter Confession, welcher etwa bargu bequemet und eben eingerichtet war, mit einer Retten vernas gelt. Den folgenden Sonntag, vom Unfraut, das ber Teuffel unter den Weißen faet, war der 7. Febr. fam dennoch die Gemeine frenwillig gusammen, oben auf dem Boden unter des Saufes Dach, ju beten. In diefer ihrer Noth wurde abermahl ju brenen mablen bom Schulgen und Dienern in foldem ihrem Gebete, bas mit vielen Weinen und Gefchren aus tieffer Roth zu Gott geschahe, beunruhiget; Sintemahl ein Diener nicht gar bas Bebet bes Sohnes BOttes ließ ausbeten, fonbern rebete mit Ungefihm barein: Die Obrigkeit verbote nochmahln mit Ankundigung ber Straffe wider Die Berbrechere, den Gottesbienft und die Berfammlung ic. Borauf ber Prediger geantwortet : Reine Ereatur folte ober tonte une die Hebung ber Gottfeeligfeit hindern und wehren, der Diener folte im Nahmen JEfu Chrifti des gerechten Richters gebeten und ermahnet fenn, uns nicht im Gebete zu binbern, fondern in der Stille mit beten. Den 8. Febr. fennd abermahl gegen Abend vorige zwen Diener in der Demmerung aus Befehl der Obrigfeit fom. men jum Prediger und nochmahlen angefundiget, daß er das Sauf raumen folte, welchen er, wie vor, alfo auch damahln geantwortet hat; Den 10. Febr. war von ber Obrigfeit ein Bettag angeordnet und berbothen, es folle ben Bormittag feine Arbeit gefchehen, beswes gen die Bemeine gusammen fommen, boch bennoch durch der herren Diener im Gebet berunruhiget. Den 16. Februarii ift nochmahle eine Supplication burch ben Prediger übergeben, worin die Eroffnung des verschloffenen Orts der Chriftlichen Berfamlung gebeten ward, und hieben erfuchet, daß ber Gemeine nicht fur ungut mochte abgenommen werben, wenn fie nechft GOtt andere Chriftliche Sulffe und Mittel mufte fuchen und aus wirchen zc. creen. Ducum Denderuc

### N. VI.

Der Evangelisch : Lutherischen Gefandten Intercessionales an den Rath zu Campen , das Religions - Exercitium dafelbit betreffend.

Unfer freundwillige Dienste jederzeit jubor, Eble, Ehrn: Beste, Soch : Gelahrte und Bohlweife, besonders gunftige herren und Freunde.

Db Bir wohl verhoffet, es wurden Unfeream 21. Decembris bes abgefloffenen 1646. Jahres, an die herren, vor die ben ihnen sich befindende und der ungeanderten Augspurgischen Confession jugethane Gemeine, ergangene Intercessionalien so viel EVX.2

N. VI.

gewircfet und Frucht gefchaffet haben, baß diefer Gemeine, Unfern Glaubens Genoffen, 1647. Das gebetene frene Exercitium vorangeregter Confession offentlich und ungehindert ju treiben mare verftattet worden; Go fommen Wir doch hingegen in glaubwurdige Erfahrung, was geftalt bem Prediger ju unterschiedlich wiederholten mablen nicht als fein die Berrichtung des Gottes - Dienftes verboten, fondern auch befohlen, dasjenige hierzu gemiethete Sauf himwider aufzufundigen; Db auch wol etliche bewegliche Supplicationes übergeben, und die herren inftandig erfuchet worden, Die Ubung Des Gottee Dienftes, gleich wie es ju Anfang nachgegeben, alfo auch fürderhin continuiren ju laffen; fo hatte jeboch folches fo gar nicht erfolgen wollen, daß vielmehr die Gemeine mit Thranen und Seuffgen vernehmen muffen, bag auch ben ihrer Berfammlung, ba wurdflicher Gottes-Dienft gehalten und Gebet verrichtet, Die Berren etliche ihrer Diener geschicket, welche die hiebevor gethane Berbotheerwiedert, fo gar, daß auch juleht ber jum Bottes Dienft gebrauchte Ort , mit Retten vernagelt worden; und alf Die Gemeis ne nachgebends nichts besto weniger ihre Undacht zu verrichten, fich auf den Boben zufammen gethan; fo mare es eben maßig nicht gestattet, besondern unerachtet Die Gemeis ne bajumahleben im Beten , hatten bie geschickte Diener es boch micht abfolviren laffen , fonbern mit angefundigter Straffe verboten,

Bie tieff Une nun diefe Begebung ju Bergen treten und vortommen muß, daß bon ben Berren , Diefen Unfern Glaubens - Genoffen fo hart jugefetet werden will , bas haben fie ohnschwer zu ermeffen, ba gleichwohl die Berren Reformirten zu jederzeit Unfere Chriftliche Lehre vor feligmachend felbft ertennet; und dahero berfelben offentliches Exercitium in vielen vornehmen Stadten der unifrten Provincien verstattet und ohne einiges Bedencken nachgelaffen wird, und wurde es Une betrübliches Machdencken machen, wann bie herren bergeftalt wiber Unfere Blaubens : Benoffen verfahren ju laffen gemennet fenn folten : Wir wollen aber vielmehr barfir halten , bag , was diegfalls vorgangen, werde nicht fo fehr aus gefaffeten fonberbahrem Enfer wider Unfer Glaubens-Befanntnif, als etwa burch unruhiger Leute Ungeben gefchehen und erfolget fenn, fonften wurden bengegenwartigen Tractaten und Sandlung fast zweiffelhafftige Gedanden ju fchopffen fenn, ob unverlegten Gewiffens mit benenjenigen auf porhabende Daag ju fchlieffen, bon welchen Unfere Blaubens. Benoffen hernacher nichts anders, bann betrubliche Berfolgung jugewarten haben folten.

Diesem allen nach ersuchen Wir die herren hiemit freundlich , sie wollen gegen obberührte ber ungeanderten Augspurgischen Confession zugethanen Gemeine fich Chriftlich und willfahrig bezeigen , ihnen die frene 11bung des Gottes : Dienftes weiters ungehindert verstatten, und sie diefer Unferer Recommendation-Schrifft fruchtbar erfreulichen Genuß empfinden laffen. Und gleichwie diefes an fich felbft billig geschicht, und ju gutem Bertrauen und Bernehmen feften Grund leget, ben herren aber ju fonberbahrem Nachruhm gereichet; Alfo werben fie Uns hierdurch nicht wenig, die Gemeine aber ju fferem banctbahren Erfanntnig verbinden, und ba Wir ben Serren angenehe me Dienft hinwiederum ju erweisen vermogen, fol auf jeder borfommenden Begebenheit, an Unferer Bilfahrigfeit fein Mangel verfpuhret werden. Darum Obnabrud ben 4. Martii 1647.

Der herren

freundwillige

Un den Rath zu Campen.

diam's to the

Der ungeanderten Augspurgischen Confession Bermandten Fürsten und Stånde ju gegenwartigen allgemeinen Friedens . Tractaten verordnete Ras astrocommon radius; sales de qui failleda the, Botschafften und Abgesandten.

S.XVI.